

Braucht Berlin geschlossene Heime in der Gemeindepsychiatrie? (Unterbringung gemäß §1906 BGB)

2. Veranstaltung der Berliner Gesellschaft für soziale Psychiatrie (BGSP) e.V. im Pinellodrom am 25.4.2012

Bericht von Petra Heine

Die Eröffnung der Diskussion übernimmt Christian Reumschüssel-Wienert. Er begrüßt die geladenen Impulsgeber Dr. Detlev Gagel vom Sozialpsychiatrischen Dienst Berlin Pankow und Herrn John Gelübcke, Betreuungsrichter aus Hamburg.

Der Saal ist genauso gut gefüllt wie bei der ersten Veranstaltung. John Gelübcke eröffnet sein frei vorgetragenes Referat mit dem Hinweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und das 2. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Zwangsbehandlung. Mit der Auslegung der Konvention wurde eine Lösung gefunden, die unserer Zeit entspricht, sagt er, dass diese aber nicht kritiklos angesehen werden kann.

Es gibt viel zu tun:

Die PsychKGs der Länder seien dringend überarbeitungswürdig, nicht erst seitdem das baden-württembergische PsychKG verfassungswidrig eingestuft wurde.

Bei der Übersetzung der UN-BRK in die deutsche Version wurde nach seiner Angabe das in der ursprünglichen Version gestrichene Wort in §14 „allein“ wegen einer Behinderung dürfe niemand untergebracht werden, wieder aufgenommen. Hier sagt John Gelübcke, gäbe es dann wieder eine Einschränkung durch den Schutzbedarf von Menschen mit Behinderung.

Dieser wird das eine oder andere Mal als Begründung für eine Unterbringung nach §1906 BGB wegen Eigen- und Fremdgefährdung herangezogen werden können.

Er verweist nach Österreich, wo es ein sogenanntes „Anhalterrecht“ gibt, d.h. kurzfristig wird eine Person am Verlassen eines Raumes gehindert. In Hamburg wurde ein abgewandeltes Anhalterrecht in das PsychKG aufgenommen. Es fehle jedoch an Geld und Personal, Stationen fakultativ zu schließen, somit würden Patienten zuerst auf einer, nach Aufhebung des Beschlusses dann auf einer anderen Station behandelt. Das sei das Problem des „Umzugs“ von Geschlossen nach Offen, mit all seinen Begleiterscheinungen.

Auf Nachfrage aus dem Publikum sagt Herr Gelübcke noch, dass es nach den geltenden Gesetzen möglich ist, einen Menschen wie bekannt in Kliniken, Heimen, aber auch in der eigenen Häuslichkeit geschlossen unterzubringen.

Er schließt mit einem Sinnbild zu freiheitsentziehenden Maßnahmen: Wenn jemandem seine Schuhe und seine Kleidung entzogen werden, kann man das auch als geschlossene Unterbringung werten, oder?

Herr Dr. Gagel beginnt seinen Impuls mit einem Verbesserungsvorschlag für den Veranstaltungstitel: „Braucht Berlin neue Handlungsstrategien zur Versorgung von Menschen mit Selbstsorgeeinschränkung?“

Er stellt ausführlich den Verlauf des Falles von Herrn H., in einer zwanzigminütigen Fallvignette dar. Der Fall polarisiert die Stimmung im Publikum, er klingt nicht so dramatisch. Hier gibt es keine Drogenexzesse, keine direkte Gewalt gegen sich und andere. Es ist ein Fall von ausgeprägtem Selbstsorgemangel. Die Schilderung bündelt den Verlauf über Jahre, der die Verantwortlichen immer wieder vor die Frage „eingreifen, einschränken, unterbringen?“ stellt. Dem gegenüber steht das sogenannte Recht auf Verwahrlosung und das selbstbestimmte Leben. Der Fall geht trotz geschlossener Unterbringung nicht gut aus. Herr H. lebt weiterhin in Verwahrlosung.

Herr Reumschüssel-Wienert dankt den Rednern und fragt ins Plenum: Ist in diesem Fall eine geschlossene Unterbringung gerechtfertigt?

Damit eröffnet er die Möglichkeit, sich an der Diskussion zu beteiligen und gibt das Mikrofon an den ersten Beitragenden.

Die Bandbreite der Meinungen zum Thema, auch aufgrund einer persönlichen Betroffenheit, wird während der ersten Redebeiträge deutlich. Verfilzte Haare zu haben sei eine gesellschaftliche Zuschreibung und nicht grundsätzlich ein Hinweis auf Verwahrlosung. Eine Versorgungsnotwendigkeit könne nicht abgeleitet werden. Eine andere Sichtweise wird durch die Schilderung einer Angehörigen deutlich, die die Not ihrer Tochter wahrnimmt, ihre Wohnung ein zweites Mal zu verlieren, weil sie krankheitsbedingt Verhalten an den Tag legt, das dies provoziert. Ein „Anhalten“ im Sinne des §1906 BGB war hier erfolgreich gewesen.

Von einer Betreuungsrichterin in Berlin wird beklagt, dass Berlin keine eigenen Einrichtungen zur geschlossenen Unterbringung hat. Sie ordne diese zwar gerichtlich an, aber die Einrichtungen in den anderen Bundesländern kenne sie nicht. Sie wird unterstützt durch die Äußerung eines weiteren Sprechers, der auch die ortsnahe Versorgung fordert. Das könne ruhig auch teuer werden, damit die sozialpolitische Dimension deutlich würde.

Herr Gelübcke meldet sich nochmals zu Wort und sagt, dass der Begriff der Verwahrlosung viel zu weit gefasst wäre. Da versteht jeder etwas anders darunter. Er verweist darauf, die rechtlichen Möglichkeiten, die Betroffene haben, auszunutzen: Patientenverfügungen aufsetzen, Behandlungsvereinbarungen treffen, das heißt auch diese nur unter Einbeziehung des Verfassers zu nutzen.

Im weiteren Gesprächsverlauf bekommt die Veranstaltung eine konstruktive Note: es wird der Vorschlag unterbereitet, in einer anderen Veranstaltung Ideen zu Alternativen zur geschlossenen Unterbringung zu entwickeln.

Es kommt die Frage auf „Hilft ein geschlossenes Heim?“ Hilft es eine Einrichtung zu haben, wo jemand wohnt und die Tür geschlossen ist?

Herr Gagel wünscht den Ideengeberkreis zu erweitern, auch für den konkreten Fall. Er appelliert, neugierig auf die Position des anderen zu bleiben und diese nicht zu entwerten.

Abschließend wird nach dem Wirkmechanismus des Geschlossenen gefragt. Mangelndes Geld kann kein Unterbringungsgrund sein. Was wirkt? Kurzgesagt: Klare Strukturen, Verbindlichkeit, die Personen, die Beziehungen etc.

Herr Gelübcke warnt zuletzt noch mal vor der Schaffung von geschlossenen Einrichtungen in Berlin, denn der wirtschaftliche Faktor darf nicht vergessen werden: sind Betten da, werden sie belegt werden (müssen).

Christian Reumschüssel-Wienert beschließt die Veranstaltung nach zwei Stunden mit dem Fazit, das eine ruhige Ambivalenz vorherrschte, eine sachbezogene Diskussion möglich war und kündigt an, dass der zweite Fall von Herrn Gagel, der ungeschildert blieb, in einer weiteren Veranstaltung vorgestellt würde.

Berlin arbeitet weiter am Thema.

Petra Heine
Bereichsleitung Psychosoziale Dienste
die reha e.v. Soziale Dienste mit Kontur